

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Wüstenrot erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden

Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Wüstenrot erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekannt-machungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sach-verständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.08.2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wüstenrot, 13.11.2018

Wolf  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Nr.	Lfd.	Amtshandlung	Gebühr €
1.		<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500,00 €
2.		<b>Anträge</b>	
2.1		Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 100,00 €
2.2		Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
2.3		Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
3.		<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €
4.		<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
5.		<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1		Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 €
5.2		Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
5.3		Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €

- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.
- 6. Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 5,00 €
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist** 2,50 € bis 500,00 €
- 8. Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 € bis 250,00 €
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2,50 €
- 9. Schreibgebühren**
- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 9.1.1. für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 6,00 €
- 9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 12,00 €
- 9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.

	Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite, schwarz-weiß / farbig	0,75 € / 1,50 €
	für jede weitere Seite, schwarz-weiß / farbig	0,50 € / 1,00 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 € / 2,50 €
	für jede weitere Seite	1,00 € / 2,00 €
9.2.3.	Auszüge aus dem schriftlichen Teil von Bebauungsplänen	
	bei Format A4: Für die 1. Seite / Jede weitere Seite	2,50 € / 1,00 €
	bei Format A3: Für die 1. Seite / Jede weitere Seite	4,00 € / 1,50 €
9.2.5.	Auszüge aus dem zeichnerischen Teil von Bebauungsplänen	
	bei Format A4: Für die 1. Seite, schwarz-weiß / farbig	4,00 € / 6,00 €
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß / farbig	1,50 € / 2,00 €
	bei Format A3: Für die 1. Seite, schwarz-weiß / farbig	6,00 € / 8,00 €
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß / farbig	2,50 € / 2,50 €
9.2.6.	Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Wasser, Beleuchtung usw.)	
	bei Format A4: Für die 1. Seite, schwarz-weiß / farbig	5,00 € / 7,50 €
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß / farbig	2,50 € / 3,50 €
	bei Format A3: Für die 1. Seite, schwarz-weiß / farbig	7,50 € / 10,00 €
	Jede weitere Seite, schwarz-weiß / farbig	5,00 € / 7,50 €
	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 € bis 2,50 €
	Erstellung von Bestandsplänen mit Plotterausgabe	
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	15,00 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	wie 11.1
11.4.	Ermitteln der Angrenzerdaten im Baugenehmigungs- und Kenntnissgabeverfahren	3,00 € je Angrenzer, mind. 10,00 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	nach dem jeweils notwendigen Zeitaufwand des Bearbeiters, je angefangene Viertelstunde im gehobenen Dienst
12.2	Ausnahmegenehmigung (§ 27 Abs. 2 BestattG)	
12.3.	Ausstellung einer Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)	
12.4.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	

	(§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	25,00 € bis 100,00 €
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 bis 200,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
<b>14.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1.	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
14.1.1	Jahresfischereischein	15,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	30,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	5,00 €
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	5 % des Werts, mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	5 % von 500,--€ und 3 % des Mehrwerts
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
16.2.1.	einfache Auskunft	5,00 €
16.2.2.	erweiterte Auskunft	10,00 €
16.3.	Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO (Geeignetheitsbest.)	40,00 €
16.4	Erlaubnis	
16.4.1.	zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
16.4.2.	zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	500,00 €
16.5.	Gaststätten	
16.5.1.	Gestattungen (§ 12 GastG) mit einer Geltungsdauer – 4 Tage Die Gebühren gelten sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen als auch im Freien.	25,00 € pro Tag
16.5.2.	Sperrzeitenverkürzungen (§ 1 Abs. 6 GastVO) für einzelne Tage. Bei Antragstellern, die bereits über eine Gaststättenkonzession verfügen, ist zu den vorstehenden Gebührensätzen ein Aufschlag von jeweils 4,-- EUR Verwaltungsaufwand hinzuzurechnen.	5,00 € pro Stunde
<b>17.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 100,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €
<b>18.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>	
	je Person	25,00 €
18.1.	für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gebührenfrei	

<b>19. Ladenöffnungsgesetz;</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	10,00 € bis 250,00 €
<b>20. Melderecht</b>	
20.1 Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,00 €
20.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	8,00 €
20.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) je Adresse	10,00 €
20.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Aufwand erforderlich, kann die Gebühr bis aufs Doppelte erhöht werden.	2,50 €
20.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 € bis 2.500,00 €
20.2 Datenübermittlungen	
20.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 €
20.2.2 Datenübermittlungen nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
20.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
20.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	6,00 €
20.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
20.6 Gebührenfrei sind:	
a) die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
b) die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
c) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
<b>21. Sammlungswesen</b>	
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 € bis 250,00 €